

Erste Änderungssatzung zur Abwasserabgabensatzung – AAS –

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage des Landkreises Harburg vom 18.12.2014

Der Kreistag des Landkreises Harburg hat in seiner Sitzung vom 26.09.2016 die unten folgende Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlagen sind

- §§ 10, 13 u. 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291),
- §§ 5, 6, 6 a und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279),
- § 6 Abs. 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (GVBl. S.69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701)und
- § 16 der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Schmutzwasserbeseitigung vom 13.02.2006 (Amtsblatt des Landkreises S. 95), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 05.05.2014 (Amtsblatt des Landkreises S. 381).

ARTIKEL 1

§ 4 Abs. 2 h) erhält folgende Fassung:

Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan eine Nutzung als Sportplatz, Kleingartenanlage oder Friedhof festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festsetzt oder die Nutzung als private Grünfläche innerhalb von Wildtierparks festsetzt, die Grundfläche der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 nach Maßgabe von j), jedoch höchstens die Gesamtfläche des Grundstückes.

ARTIKEL 2

§ 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 b) Satz 3 werden die Worte „von der Wasserleitungsgenossenschaft Hanstedt, Brackel/Thieshope, Ollsen, Quarrendorf“ durch die Worte „von den Wasserleitungsgenossenschaften Brackel, Hoopte, Ollsen, Quarrendorf, der Wasserversorgungsgenossenschaft Hanstedt“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 4 werden die Worte „von der Wasserleitungsgenossenschaft Hanstedt, Brackel/Thieshope, Ollsen, Quarrendorf“ durch die Worte „von den Wasserleitungsgenossenschaften Brackel, Hoopte, Ollsen, Quarrendorf, der Wasserversorgungsgenossenschaft Hanstedt“ ersetzt.

ARTIKEL 3

§ 20 (Inkrafttreten und Übergangsregelung) wird geändert und erhält folgende Neufassung:

- (1) Diese Satzung tritt mit ihren Regelungen in § 4 und § 5 rückwirkend zum 01.01.2008 und mit den übrigen Regelungen, mit Ausnahme von § 19, rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Die Regelung des § 19 tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Für die Zeit vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2014 wird für den Einzelfall die Beitragshöhe nach dieser Satzung auf die sich aus der Abwasserabgabensatzung vom 19.03.2007 ergebende Beitragshöhe beschränkt.

Für die Zeit vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2013 wird für den Einzelfall die Kanalbenutzungsgebühr nach dieser Satzung auf die sich aus der Abwasserabgabensatzung vom 19.03.2007 in der Fassung der 4. Änderungssatzung ergebende Gebührenhöhe beschränkt.

Für die Zeit vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2014 wird für den Einzelfall die Kanalbenutzungsgebühr nach dieser Satzung auf die sich aus der Abwasserabgabensatzung vom 19.03.2007 in der Fassung der 5. Änderungssatzung ergebende Gebührenhöhe beschränkt.

ARTIKEL 4

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Regelung aus Artikel 1 rückwirkend zum 01.01.2008 und mit den übrigen Regelungen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Winsen/Luhe, den 26.09.2016

Landkreis Harburg



Rainer Rempe (Landrat)

